

Bundessozialgericht I m N a m e n d e s V o l k e s
1 RA 223/67

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
26. Febr. 1969

..... ,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter: ,

g e g e n

..... ,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 26. Februar 1969 durch

Bundesrichter	Dr. H a u g
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. S c h u b e r t und
Bundesrichter	H e y e r ,
Bundessozialrichter	W e i n r e i c h und
Bundessozialrichter	V i e h w e g e r

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 25. April 1967
aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger begehrt die Neufeststellung seines Altersruhegeldes nach § 79 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG); er macht geltend, die Zeiten seiner Verfolgung durch den Nationalsozialismus, insbesondere die Zeiten, in denen er aus rassistischen Gründen arbeitslos gewesen sei, seien nicht genügend berücksichtigt worden. Die Beklagte lehnte eine Neufeststellung ab, weil der Kläger nicht nachgewiesen habe, daß er von Juni 1934 bis Oktober 1938 während der zwischen den einzelnen Beschäftigungen liegenden Zeiten aus Verfolgungsgründen arbeitslos gewesen sei (Widerspruchsbescheid vom 14. Juli 1964). Klage und Berufung des Klägers waren ohne Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen.

Der Kläger hat gleichwohl dieses Rechtsmittel form- und fristgerecht eingelegt und beantragt,

unter Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile die Beklagte zu verpflichten, seine Rente neu festzustellen und ihm eine höhere Rente zu gewähren.

Zur Begründung der Revision macht er Verfahrensverstöße geltend, die nach seiner Meinung dem Berufungsgericht unterlaufen sind.

Die Beklagte hat beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Das Rechtsmittel des Klägers ist, obwohl das LSG in dem angefochtenen Urteil die Revision nicht zugelassen hat, nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthaft, weil ein tatsächlich vorliegender wesentlicher Mangel des Berufungsverfahrens ordnungsgemäß gerügt worden ist.

- 3 -



- 3 -

Der Kläger bemängelt u.a., daß das LSG die Akten des Bundesministers des Inneren (BMI) nicht beigezogen habe. Er habe die Beiziehung dieser Akten mit seinen darin enthaltenen eidesstattlichen Versicherungen wiederholt beantragt. Die Annahme des Berufungsgerichts, daß eine verfolgungsbedingte Arbeitslosigkeit nicht vorgelegen habe, erkläre sich nur daraus, daß es diese Akten nicht eingesehen habe. Aus ihnen aber hätte es entnehmen können, daß er zumindest vom Empfang des Schreibens des Oberbürgermeisters von Berlin vom 12. Februar 1935 an als rassistisch verfolgt anzusehen sei. Aus diesen Akten sei ferner zu entnehmen gewesen, daß seine nichtarische Abstammung der einzige Grund für die Ablehnung seiner Wiedereinstellung gewesen sei.

Dieses Vorbringen bezeichnet zwar entgegen § 164 Abs. 2 SGG nicht die Verfahrensnorm, welche der Kläger als verletzt ansieht. Diese Unterlassung ist jedoch hier unschädlich; denn die Ausführungen der Revision lassen mit hinreichender Bestimmtheit erkennen, daß der Kläger eine Verletzung der §§ 103, 128 SGG rügen will. Der Statthaftigkeit der Revision steht deshalb nicht entgegen, daß die Revisionsbegründung insoweit die verletzte Rechtsnorm nicht ausdrücklich bezeichnet (vgl. BSG 1, 227, 231).

Im vorliegenden Rechtsstreit geht es um die Pflicht zur Neufeststellung der Rente des Klägers nach § 79 AVG, insbesondere um die Frage, ob die Beklagte davon überzeugt sein mußte, daß die Rente des Klägers zu niedrig festgestellt sei, weil ua die Zeiten seiner Arbeitslosigkeit seit dem 30. Juni 1934 bzw. seit dem 12. Februar 1935 nicht als Ersatzzeiten nach den §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus angerechnet worden sind. Auch bei einem Verfahren nach § 79 AVG gilt der Grundsatz, daß im Rechtsstreit das Gericht, und nicht die Verwaltung, den Sachverhalt zu erforschen hat (vgl. SozR Nr. 49 zu § 103 SGG). Etwaige Versäumnisse der

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Verwaltung entbinden das Gericht daher nicht von der Notwendigkeit eigener Sachaufklärung. Schon das Offizialprinzip, auf dem das Verfahren in der Sozialgerichtsbarkeit beruht (§ 103 SGG), gebietet, daß die Gerichte - auch ohne ausdrücklichen Antrag - von allen ihnen bekannt gewordenen Erkenntnisquellen zur Aufklärung des Sachverhalts Gebrauch machen; eine Ausnahme gilt allenfalls dann, wenn das bezeichnete Beweismittel sich von vornherein als ungeeignet oder als unerreichbar erweist. Da eine solche Ausnahme hier nicht gegeben war, hatte das LSG im Rahmen seiner Pflicht zur umfassenden Wahrheitserforschung auch die Vorgänge des BMI beizuziehen; auf deren Vorhandensein und Bedeutsamkeit für das vorliegende Verfahren hatte der Kläger das Gericht mehrfach aufmerksam gemacht, zuletzt in seinen Schriftsätzen vom 19. März und 30. März 1967. Die Beiziehung dieser Akten war auch nicht deshalb entbehrlich, weil das LSG bereits die Entschädigungsakten des Klägers beigezogen hatte, denn der Kläger hatte in seinen Schriftsätzen gerade auf den besonderen Inhalt jener Akten hingewiesen. Dadurch, daß das LSG davon abgesehen hat, die als Inhalt der Akten des BMI bezeichneten tatsächlichen Vorgänge, Erklärungen und Feststellungen für das vorliegende Verfahren zu verwerten, ist es auch seiner Verpflichtung aus § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG nicht gerecht geworden, nach der aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung zu entscheiden. Denn es konnte den seiner Beurteilung unterliegenden Sachverhalt nicht als erschöpfend geklärt ansehen und, ohne den genauen Inhalt jener Akten zu kennen, in der Sache entscheiden. Mit Recht verweist die Revision auf die besondere Situation des Klägers aufgrund seiner nichtarischen Abstammung und seine daraus herzuleitende Beweisnot (vgl. § 176 des Bundesentschädigungsgesetzes); dieser Umstand erfordert auch im Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit besondere Beachtung und läßt es geboten erscheinen, daß die Gerichte jeder Beweismöglichkeit nachgehen, die sich ihnen auf Grund konkreter Anhaltspunkte als Erkenntnisquelle bieten

- 5 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

und von deren Gebrauch bei verständiger Würdigung der Beweislage des Einzelfalls ein Aufklärungserfolg zu erwarten ist. Die Hinweise, die der Kläger in seinen Schriftsätzen an das LSG gegeben hatte, ließen es aber als möglich erscheinen, daß aus den Akten des BMI sachdienliche Erkenntnisse für den hier zu beurteilenden Sachverhalt zu gewinnen waren. Diese Aufklärungsmöglichkeit blieb ungenutzt.

Weil somit das LSG notwendige Ermittlungen unterlassen und seiner Entscheidung einen nicht völlig geklärten Sachverhalt zugrunde gelegt hat, leidet das Berufungsverfahren an einem wesentlichen Mangel, dender Kläger - dem § 164 Abs. 2 SGG entsprechend - richtig gerügt hat. Ob auch noch weitere von ihm gerügte Verfahrensmängel vorliegen, braucht unter diesen Umständen nicht geprüft zu werden.

Die Revision des Klägers ist somit statthaft; sie ist auch begründet; denn es ist nicht ausgeschlossen, daß das LSG, wenn es richtig verfahren wäre, zu einer anderen Beurteilung des Sachverhalts gekommen wäre. Das angefochtene Urteil muß daher aufgehoben und der Rechtsstreit, weil der Senat nicht selbst in der Sache entscheiden kann, zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 SGG).

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil des LSG vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)